

Dortmund, 30.07.2022



Information zum aktuellen Waffenrecht

Bedürfnis für den Erwerb von Schusswaffen § 14 Abs. 2 und 3 WaffG

Der Sportschütze muss 12x im Jahr, jeden Monat einmal, oder 18 x im Jahr, mit einer erlaubnispflichtigen Waffe geschossen haben und mindestens 1 Jahr Mitglied in einem Schießsportverein sein.

Das Regelkontingent umfasst maximal 2 Kurzwaffen. **Bei Überschreitung muss auch zwingen nachgewiesen werden**, dass der Antragsteller regelmäßig an **Schießwettkämpfen** teilnimmt und die geforderten Ergebnisse erreicht.

Bedürfnis zum Besitz §14 Abs. 4 WaffG i.V.m §4 Abs. 4 WaffG

Überprüfung durch die Behörde nach 5 und nach 10 Jahren.

Dabei sind schießsportliche Aktivitäten in den letzten 24 Monaten vor dem Überprüfungsdatum nachzuweisen. Der Nachweis ist pro Waffengattung (Lang-, und Kurzwaffen) zu erbringen.

Mindestanforderung: 1 x im Quartal oder 6 x pro Jahr für die letzten 2 Jahre.

Auch im 10ten Jahr erfolgt wieder die Überprüfung durch die Behörde für die zurückliegenden 24 Monate.

Erst danach genügt eine Vereinsbescheinigung (im 15ten Jahr).

WICHTIG:

Wird in den Überprüfungszeiträumen eine weitere Waffe beantragt, gelten die Anforderungen für den Erwerb. Es muss 12x, monatlich ein mal, oder 18 mal im Jahr mit einer Waffe der beantragten Art trainiert worden sein.

Auch nach Ablauf von 10 Jahren muss bei erneutem Waffenerwerb der Nachweis der regelmäßigen Sportausübung durch den Antragsteller geführt werden!!

Daraus ergibt sich, dass das Führen eines Schießbuches für jeden Schützen sinnvoll ist.

Gelbe WBK § 14 Abs.6 WaffG

Die unbefristete Erlaubnis berechtigt zum Erwerb von bis zu 10 Langwaffen, mit glatten und gezogenen Laufen, von Repetier-Langwaffen mit gezogenen Laufen sowie von einlaufigen Einzellader-Kurzwaffen fur Patronenmunition und von mehrschussigen Kurz- und Langwaffen mit Zundhutchenzundung (Perkussionswaffen).

Innerhalb von 6 Monaten durfen nicht mehr als 2 Waffen erworben werden.

Altinhaber einer Gelben WBK genieen Bestandsschutz wenn mehr als 10 Waffen eingetragen sind. (§58 Abs.22 WaffG)

Bei Neuerwerb gilt, es durfen nur noch 9 Waffen in der gelben WBK eingetragen sein.

Der Verein kann verpflichtet werden die bescheinigten Trainingstermine nachzuweisen. Somit ist eine umfangreiche Dokumentation erforderlich.

Schutzen die zusatzlich auf anderen Schiestanden trainieren, sollten das in geeigneter Weise dokumentieren, da sonst das Training sonst nicht durch den Verein bescheinigt werden kann.

Wir als Verein konnen, ohne Vorlage von Schiebuchern oder sonstigen Nachweisen, **keine** Vereinsbescheinigungen mehr ausstellen.

Der Vorstand der Abteilung Sportschieen
des PSV Dortmund